

dann wofern er mehr Wasser / als er gebraucht / auf seine Wiesen leiten wolte / so könnte man ihm disfalls wol Einhalt thun / in Erwägung zu muthmassen / daß er nur seinem Nachbar hierdurch zu schaden trachte. Vid. Bald. in l. item

lapilli ff. de R. D. Ubrigens kan von denen Wiesen und ihren Rechten / absonderlich aber von derselben Wässerung; Item / von ihrer Bewahrung und Beschwerden mit mehrern gesehen werden / Ahalv. Fritsch. Tract. de Jur. Prat.

### Das XLIII. Capitel.

## Wie die Wiesen weiters zu warten und zu verzäunen.

### Inhalt.

§. 1. Ferner muß der Haus: Vatter die Wiesen von allen Hecken / Disteln und Unkraut befreien / eggen / und auszehnen. §. 2. Item / darvor seyn / daß kein schädliches Vieh hineingelassen werde: §. 3. Zu dem Ende die Wiesen zumachen und verzäunen.

§. 1.

**E**s muß ein sorgfältiger Haus: Vatter nicht glauben / daß er nun das Seinige völlig verrichtet / wann er die Wiesen mit Wässern und Dungen versehen. Es will ihm auch gebühren / wie bereits anderswo bedeutet worden / alle Disteln / Dorn: Hecken und andere nichtwürdige Stauden / als Farrenkraut / Artich / Krotten: Blumen / Kletten / und dergleichen Unsauberkeit und Mitter: Essere des Grases samt den Wurzeln aus dem Grund herauszureißen / und zu wissen / daß diese Arbeit süglichsten im abnehmenden Mond zu vollbringen sey: weil man glaubt / der zunehmende Mond / stöße ein eilig: zunehmende Krafft / auch dem geringsten Ueberrest eines Unkrauts / ein. Darneben muß er eben um diese Zeit als im Aprill seine Wiesen mit einer eisernen Eggen wohl überfahren / damit er solches Unkraut / absonderlich aber das Moß und schlammichte Wiesen hinweg bringen möge: Und endlich soll er seiner Sorge empfohlen seyn lassen / dieselbige mit Schaufeln von denen Scheer: Hauffen zu befreien und auszuehnen.

§. 2. Nachdem auch das Vieh denen neuen Wiesen / wo der Grund noch weich ist / grossen Schaden thut / und den Boden löchericht und ungleich machet / mühen das Gras samt der Wurzel heraus ziehet / absonderlich wann es weich und nasses Wetter ist; Soll der Haus: Vatter ebenfalls dahin bedacht seyn / daß solches in dergleichen neuen Wiesen nicht hinein gelassen werde: Was aber die trockenen alten Wiesen belanget / kan das Vieh nach Michaelis bey dörerer Zeit wol bisweilen sich in den Wiesen zu erholen und zu tummeln Freyheit bekommen: Angesehen hierdurch nicht allein dem Grund mit der Dung geholffen / sondern auch das nachstehende Gras / welches ohne diß den Winter durch verfaulen müste / dem Vieh zu gutem kommen wird / wann nur der Haus: Vatter dieses dabey nicht vergißt / daß er weder Schwein noch Gänse / noch Indianische Hüner und dergleichen Geflügel auf seine Wiesen treiben lasse: massen jene sehr in dem Grund umwühlen / grosse Gruben bereiten / und indem sie das Gras häufig entwurkeln / die Wiesen kahl / ungestalt / und unfruchtbar machen; diese aber allzuhüßigen Mist darauf werffen / welcher denen Pferden und dem andern Vieh sehr schädlich ist / auch öftters machet / daß sie davon erkranken und gar dahin sterben.

§. 3. Damit nun solche schädliche Thiere auch wider des Haus: Vatters willen nicht in die Wiesen eindringen / wird das beste Mittel seyn / daß der Haus: Vatter dieselbige / wann sie anders nicht gar zu groß und weitläufftig sind / mit Blancken / Spalten / Zäunen / Gehägen und Gräben verwahre / oder zum wenigsten nur etwan zwey oder dritthalb Schuh hoch von der Erden / Stangen herum lege / welches für das Rüh: und Schaf: Vieh schon

gut genug ist: Wofern aber die Wiesen gar zu groß wören / daß sie nicht auf solche Weise bekleidet werden könnten / so müste er dahin bedacht seyn / daß die Viehtriften dahin verbotten / und nicht zugegeben werde / daß man all dort in der Nähe herum Vieh halte / wann ers anders zu verhindern Recht hat.

### Rechts: Anmerkungen.

Ad §. 2. Capit. 43.

**W**eil hier der Haus: Vatter erinnert wird / daß er auf die neugebaute Wiesen das Vieh nicht treiben lassen soll; Als wollen wir bey dieser Gelegenheit von dem Viehtrieb und Weidgang etwas wenig abhandeln. Es ist aber ein Trieb oder Viehtrieb ein gemeiner Weg / durch welchen man das Vieh auf die Weid zu treiben pfleget / per l. inter actum 12. & l. qu. Sella. 7. ff. de S. P. R. Add. Varrolib. 4. de Lingu. lat. Welchen Viehtrieb unterweilen jemand durch ein frembdes Gut / Feld oder Wiesen / hergebracht / vid. pr. Instit. de servit. ibique DD. Von diesem Viehtrieb ist der Weidgang unterschieden / als welcher ist eine Gerechtsame / das Vieh auf seinen eignen / oder eines andern dienstbaren Grund und Boden zu weiden. Auf seinem eigenen Grund und Boden kan ein jeder nach seinem Gefallen weiden / so / daß niemand anders sein Vieh darauf treiben darf / per l. 2. & 3. C. de pac. publ. l. 1. C. de servit. l. 16. ff. de S. P. R. &c. und hiertvon ist der Textus dieses Paragraphi zu verstehen. Vid. Chur: Bayris. Landts: Ordn. tit. 28. §. 1. verfl. Wir ordnen /c. Wann aber einer die Weid: Gerechtigkeith auf einem frembden Grund und Boden / entweder mittelst eines gewissen Vertrags / oder letzten Willens / oder auch durch eine Verjährung hergebracht / davon zu sehen §. ult. ibique DD. Institut. de servit. & l. 10. ff. si servit. vindic. in diesem Fall ist es eine schuldige Dienstbarkeit / und muß der Eigenthums: Herr einer solchen Wiesen oder Felds geschehen lassen / daß der andere / welcher dieses Recht hergebracht / sein Vieh darauf treibe / dd. u. kan auch solche Wiesen zu nichts anders zu richten lassen / dadurch sie der Weid: Gerechtigkeith / und also der darauf haftenden Servit. und Dienstbarkeit entzogen würde / per l. 1. §. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Dann obwol sonst ein jeder seines Gefallens mit seinen Gütern gebahren kan / per l. 21. C. mandac. so hat doch solches diesen Verstand / daß es also zu gehen müsse / daß einem andern / der eine Dienstbarkeit oder Gerechtigkeith auf solchen Gütern hat / durch sothane Veränderung kein Nachtheil zugesüget werde / d. l. 1. §. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Es wäre dann / daß der Grund: Herr zu geschlossenen Zeiten (davon hierunten) solche ungebauete Weiden zum Ackerbau umbrechen / oder aus einem Acker eine Wiesen machen wolte: dann weil er in diesen Fällen dem Weidgang (indem derselbige vornehmlich zu geschlossenen Zeiten verbotten) nicht hinderlich ist / als kan ihm dieses nicht verwehret werden / vid. Cæpoll. de S. P. R. cap. 9. n. 40. Schneidew. ad pr. Institut. de Servit. n. 33. & Covarruv. pract. quæst. cap. 37. n. 4. &

§. nec



5. nec non Baldus de praecript. p. 2. princip. quest. n. 17. & seq. Inzwischen aber ist zu wissen / daß der Eigenthums-Herr / welchem solche Wiesen zugetheilt / nichts desto weniger auch Macht habe / sein Eigenthum zu genießen / und sein Vieh darauf zu weyden: per text. in l. 6. C. de servit. & aqu. ibique Salycet. add. Coler. Conf. 4. n. 4. & seqq. Tulch. tom. 6. lit. P. concl. 114. n. & Berlich. p. 2. concl. 49. n. 6. & seqq. so gar / daß / wann die Weyden denen beeden Heerden nicht genug sind / der Grundherr / deme das dienstbare Gut zugehörig / den Vorzug hat. Berlich. c. l. n. 8. & Oetting. de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 11. n. 21. Ferner / daß derjenige / der diese Weydgangs-Gerechtigkeit hergebracht / dieselbige ziemlich (v. l. 9. ff. de servit.) und gebührender Massen zu gebrauchen / mithin selbige weiters nicht zu extendiren und auszudehnen habe / dann wie er solche von Alters hergebracht / arg. l. 1. §. 6. ff. de pos. add. Carpoll. Tr. de S. P. R. cap. 9. n. 17. Welchem zufolge dann / so er die Weyd allein mit dem gehörnten Rind-Vieh zu besuchen hat / er nicht befugt ist / auch Pferde / Schwein / Schaaf / Geiß und Gänse darauf zu treiben / v. Meichlin. tom. 1. Lib. 1. decil. 36. fol. 481. & Schneidew. ad pr. Instit. de servit. n. 31. verli. itaque si praescriptum &c. & Carpoll. dict. tr. & cap. sub fin. verli. & idem quis debet &c. Gleichermassen / wann er von Alters her eine gewisse Anzahl Schaf auf die Weyde zu schlagen das Recht gehabt / so darff er nicht mehr annehmen / als er zuvor gehalten hat / obgleich / (wie bewußt / daß es fast allzeit geschieht) die Zahl der Schafe sich gemehret / inmassen die Weyd-Gerechtigkeit sich nicht vermehren läßt. v. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quotid. & activ. & l. 12. ibique Bild. C. de servitut. add. Berlich. p. 2. concl. 49. n. 10. & l. 1. §. si quis ibique Bartol. ff. d. itin. actaque priv. Inzwischen aber ist ihm unverwehret / an statt der abgegangenen andere Schaf zu substituiren / und in die bestimmte Zahl zu rechnen. vid. Ertel in prax. aur. de Jurisdic. infer. Lib. 2. 17. Obierv. 5. Ja / wann er gleich die Schaf-Weyd an unterschiedlichen Orten zu besuchen hätte / so wäre er doch nicht berechtigt / auf denselben eine neue Schäferey anzurichten / wo zuvor nie keine gewesen ist / arg. l. 2. §. 1. ff. de S. P. R. l. 3. §. 1. ff. de aqu. quot. & activ. add. Coler. decil. 218. n. 1. & seq. p. 1. & Oetting. de Jur. limit. Lib. 1. c. XI. n. 34. & 35. Ausgesehen die Schafe der Weyd schädlich / auch das Rind-Vieh nachgehends nicht gerne weydet / wo die Schafe vorher gegangen sind. vid. Meichlin. tom. 1. sup. cit. & cad. decil. nun aber ist ausgemachten Rechts / daß eine jede Dienstbarkeit ihrem Verstand nach eng einzuschranken / und dessen Gebrauch also zu temperiren seye / damit das Eigenthum nicht allzusehr beschwehret werden möge / per cit. text. &c. Wiewol Modestinus Pistor. conf. 16. incip. So viel nun die erste Frag belanget: qu. 1. n. 3. & seqq. vol. 2. hierinnen eine andere Meynung heget. Wer aber die völlige Weydgangs-Gerechtigkeit ohn Unterschied und Ausnahm hergebracht hat (welches man Wund-Weyd und Trieb-Recht heisset) derselbige hat Macht die Weyd / mit allerley Vieh zu beschlagen. per l. 13. §. 1. ff. de S. P. R. & l. 7. pr. ff. Commun. praed. add. Carpoll. d. tr. ad cap. 9. n. 18. & Pruckm. Conf. 14. n. 3. v. 1. Wofert nur dieses (1.) zu gebührender Zeit; und dann (2.) mit gefunden Vieh geschieht: Dann was jenes belanget / wird der Weydgang gemeinlich entweder zu offnen oder beschlossnen Zeiten gebraucht; zu offnen Zeiten besucht man die Weyden auf den Wiesen / ehe sie beschlossnen worden / welches im Frühling / wann der Schnee abgegangen ist / gemeinlich auf S. Georgen Tag geschieht / und folgend im Herbst / wann das Heu und Brometh oder Ometh abgemehet: Auf den Aekern aber nach der Erndt / wann die Früchte eingeschnitten sind. Tulch. tom. 6. lit.

P. Concl. 112. n. 5. & 7. & Oetting. de Jur. Limit. Lib. 1. c. XI. n. 38. Welches auch in Thüringen also Herkommens / v. Dietherr in Continuat. Thel. pr. Belold. voc. Wiesen. verli. in Thuringia, allwo die Felder und Wiesen von St. Georgen Tag / bis auf St. Michaelis Tag / und also bis auf den Herbst geschlossen sind. Zu beschlossnen Zeiten aber / hat man das ganze Jahr durch zu weyden / auf denen ungebauten Feldern und in denen Wäldern; doch werden diejenigen Heu oder Forst ausgenommen / in welchen das Eckereich / das ist / die Eichen / und ander wild Gedß dem Forst-Herrn zugehörig ist. vid. Noe Meurer vom Jag- und Forst-Recht p. 2. ut. Ob die Eichen frucht / und ander wild Obs dem Forst- oder Eigenthums-Herrn gebühren / §. Ob aber jemand &c. & Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 41. n. 2. & 3. Weshwegen man dann / wann dasselbige zeitig ist / ohnerlaubt des Forst-Herrn und ohn Eckermied / das Vieh nicht daren treiben darff. Meichlin. tom. 2. decil. 5. fol. 185. & Mindan. c. l. wo nicht ein anders Herkommens ist. Oetting. d. lib. c. XI. n. 41. Was aber dieses betriff / ist zu wissen / daß derjenige / so die Weyd-Gerechtigkeit ohn Ausnahm hat / kein franchises Vieh auf die Weyde treiben darff: damit nemlich das Vieh des Grundherrns / oder auch eines andern / der zu gleich mit ihm den Weydgang hat / nicht angesteket werde. Nam

Morbida facta pecus totum corrumpit ovile;  
Ne maculet socias, est separanda grege.

vid. Schneidew. ad pr. J. de servit. n. 41. & seqq. & Carpz. p. 2. c. 41. def. 8. Gestalten dann hier nicht vorher zu gehen / daß bisweilen die Weyd-Gerechtigkeit ihrer mehr als einem allein zugetheilt; Und unterweilen nur eine Person / unterweilen ein ganzes Dorf oder Gemeind die Witweid habe / welches dann Koppeltrieb / Koppelweid genennet wird / davon zu sehen / l. 20. §. 1. ff. si servit. vind. Ist nun die Koppelweid nur einer Person erlaubt / so hat dieselbige zwar Macht / ihr Vieh auf diese Weyd zu treiben / so viel sie dessen zu halten vermag / wofern nur der Witweid-Gebrauch dem andern nicht gar dadurch gehemmet und benommen wird. arg. l. 9. ff. de servit. Ist aber die Koppelweid einem ganzen Flecken oder Dorff zuständig / so hat dieselbige Gemein Macht ihr Vieh allein / und kein fremdes oder übernommenes / oder im Bestand habendes auf dieselbige zu treiben. vid. Petr. Gregor. Tholof. lib. 3. S. J. V. cap. 15. n. 15. Und dieses ist auch von dem Dorfs-Herrn zu verstehen / als welcher gleichfalls solcher Gemeine Weyd halber nicht anders als ein Unterthan gehalten wird / und solcher Gestalt auch nicht mehr Vieh als ein gemeiner Unterthan auf die Weyde treiben darff. Berlich. p. 2. concl. 49. n. 15. Wehner. obs. pr. voc. Weydgang. §. unde & Kuehen. de pactis veltitur. n. 70. & 73. ac plenissime Ertel. pr. aurea de Jurisdic. infer. lib. 2. c. 17. per tot. wiewohl an etlichen Orten Herkommens / daß der Dorfs-Herr so viel Stück Vieh / als die zwey vornehmste Bauern auf die Weyd schlagen darff. Ertel. cit. loc. obs. 2. Bisweilen haben auch die Benachbarte von Alters her / durch eine verjährte Gewonheit oder aufgerichtete Verträge / einen gemeinen Zutrieb auf eine andere Markung / daß sie nemlich die Weyd mit ihrem Vieh darauf gleichfalls besuchen mögen. Ob nun wol in diesem Fall denenelben der Weydgang nicht gleich mit Zug verboten werden kan. vid. Ertel. c. l. Obs. 7. verli. si autem. So kan doch solches ohn alles Bedencken geschehen / wann ihnen der Weydgang nicht als eine Dienstbarkeit / sondern vielmehr aus guter Freundschaft und nachbarlichen Willen / erlaubt worden: massen sie dißfalls in keinen Verjährungs-Recht gründen können. vid. Oetting. cit. cap. XI. n. 70. & Ertel. c. l. Obs. 7. pr. &

Wiesen und  
Pflanzung;  
mit meh-  
Prac.

groß wä-  
den köm-  
men da-  
man all-  
anderst zu

1 / daß er  
nicht treis-  
er Gele-  
is wenig-  
b ein ge-  
ie Weyd  
ella. 7. ff.  
en Vieh-  
ut / Feld  
it. ibique  
ng unter-  
h auf sei-  
und Bo-  
d Boden  
niemand  
z. C. de  
&c. und  
en. Vid.  
Wir ord-  
it auf ei-  
telst eines  
uch durch  
it. ibique  
in diesem  
er Egen-  
ehen las-  
acht / sein  
Wiesen zu  
Beid-Ge-  
vitu und  
le aqu. &  
ines Ge-  
C. man-  
s also zu  
istbarkeit  
sothane  
d. l. 1. §.  
daß der  
runten)  
hen / oder  
in weil er  
bige vor-  
t hinder-  
en / vid.  
Institur.  
7. n. 4. &  
5. nec



Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 4. def. 14. Sollten aber zwey Gemeinden solches Recht von langen Zeiten hergebracht haben / und es entstände deswegen unter denenselben eine Strittigkeit / indeme vielleicht eine Heerd Vieh grösser als die ander ist / alsdann könnte man wol zur rechtmässigen Abtheilung schreiten / arg. Genes. 13. v. 7. 8. & 9. v. Berlich. c. l. n. 16. Dann obwohln die Weidgangs-Gerechtigkeit an und für sich selbst untheilbar ist / arg. pr. J. de reb. corp. & incorp. so kan doch der Grund und Boden / darauf man weydet / abgetheilet und dem einem auf diesem / dem andern aber auf jenem Plan seine Angehörigkeit eingeräumt / oder auch einem jeden eine gewisse Anzahl Viehes / oder eine benannte Zeit zu weyden bestimmt werden. vid. Hieron. Pantichmann p. 1. qu. 22. n. 75. & seqq. Thesaur. dec. 71. incip. usus pascendi n. 1. & seqq. In welchem fürfallenden Streit die Abtheilung nicht nach den Häuptern und Anzahl der Personen / oder Menge des Viehs anzulegen / ob schon eine Gemeine so wol am Volck / als an der Heerd grösser als die andere wäre; sondern es wird eine durchgehende Gleichheit hier gehalten / und derjenigen Gemeind / die weniger Inwohner und Viehs hat / eben so viel Feldes zugeeignet / als der andern / welche so wol an Menschen als Vieh reicher ist. Thesaur. dec. 22. n. 12. seqq. Me. noch. Lib. 2. arbitr. jud. quæst. cent. 3. cas. 245. n. ult. in f. & Oetting. cit. cap. XI. n. 26. Eine gleiche Meynung hat es zwar auch mit der Weid / welche einer Gemeind allein zustehet / daran ein jeder Gemeinds-Mann einen gleichen Theil und Nutzen hat / so / daß einer so viel Haupt-Vieh halten mag / als der andere / obgleich der eine viel / der andere wenig / oder gar keine Güter hat / also lehret Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 14. & 19. per l. 20. f. 1. si serv. vind. ubi alleg. Pruckmann. Ruin. Paris. & Menoch. Allein es wird heut zu Tag durch eingeführte Landsbräuch das Widrige in acht genommen / und die Weiden nach Anzahl der Güter abgetheilet / so daß / wer viel Güter besitzet / demselben mehr Häupter Viehs / als einem andern / der wenig Güter hat / erlaubet werden. Dominic. Tulch. tom. 6. lit. P. concl. 112. n. 1. ibique cit. Cravett. conf. 60. n. 3. Tilemann. de Benign. Synt. 1. decad. 3. Vol. 7. n. 42. Meichner tom. 1. Lib. 1. decis. 36. n. 20. f. 509. Noe Meurer vom Jagd- und Forst-Recht. tit. Viehtrieb. §. So ist auch nicht zu gestatten / welches auch heut zu Tag also in der Mark Brandenburg und im Herzogthum Mecklenburg observirt wird / wie bezeuget Joachim. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. p. 4. tit. 20. n. 5. wann er daselbst also schreibt: daß einer nicht mehr Viehs halten darff / dann er mit seinem selbst gewonnenen und allda erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan; Dann solches keines wegs mit erkauften / oder anderswo hergeschafften Futter gestattet wird / auf daß einem andern / so allda auch Gut und

Triff hat / keine Verschmälerung und Übersetzung wiederfahre / etc. Dann wo dieses nicht wäre / würden die Weiden leichtlich überschlagen und geschmälert / auch die Güter der Nothdurfft nach nicht gebauet werden; Zugeschweigen / daß dem Herkommen nach / die vermöglichsie Meyer und Inwohner / welche nemlich die meiste Güter besitzen / ihren Herrschaften und denen Gemeinden mit Frohnen mehr als andere / die wenig Güter haben / dienen müssen: Nun aber ist es der selbstredenden Billigkeit gemäß / daß derjenige / der grössere Beschwerden trägt / auch mehr Genieß haben solle. arg. l. 10. ff. de R. J. ad l. Ertel de Jurisd. infer. Lib. 2. c. 17. obl. 2. infin. Endlich ist bey diesem Recht der Koppelweide noch diese Frag zu erörtern übrig: Wann Titius in dem Marktflecken N. N. eine freye verschlossene Meyerey hat / welche der Koppelweid auf das nächst / darangelegene Dorff zugenießen / in solcher seiner Hofmark aber fünf Soldner oder Köbler befindlich / welche nach ihrer Armuth ein oder zwey Stück Vieh halten; Ob diese fünf Soldner oder Köbler / auch die Koppelweid auf das benedte nachbarliche Dorff zu genießen / oder ob die Gemeinde desselben Dorffs / sie mit ihrem Vieh abzutreiben Macht habe? Welche Frag also zu beantworten / daß benedte Köbler oder Soldner mit ihrem Vieh nicht abgetrieben werden können: Anzuvogen das Recht der Koppelweid nicht der Person des Titii / sondern dessen Gut anhängig ist. per l. 20. f. 1. ff. si serv. vind. Weswegen dann auch die auf solchem Gut befindliche Soldner oder Köbler dieses Recht genießen können. Doch / daß weder Titius / noch seine Köbler auf die Gemeine Koppelweid des Dorffs N. nicht mehr Vieh treiben / als sie auszuwintern vermögen. arg. l. 4. pr. ff. de damn. infect. Cont. omnino Dn. Joh. Hieron. Imhofii Sendschreiben von Wunn- und Weid-Recht / de dato Biels-Eden 1. May 1692. in fin.

Ad §. ult. ejusd. Capit.

Se die Wiesen und Felder zu verzaunen / daß sie durch das Vieh / sonderlich aber das Wild nicht verderbet werden haben wir bey dem 3. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet. Hier ist noch dieses zu mercken / daß solche Verzaunung von denen Unterthanen und Bauern geschehen könne / wann sie gleich denenjenigen / welchen die Jagd-Gerechtigkeit zustehet / schädlich wäre / v. Cravett. Conf. 4. n. 3. & Menoch. de præsumpt. 29. n. 12. nec non Diether in Contin. Th. pr. Befold. v. Wiesen. verf. permissum est. Ja / wo viel Wiestwachs aneinander liegt / daselbst sind alle diejenige / so theil daran haben / schuldig / ihren gebührenden Ort dermassen einzufrieden / damit durch dero Verwahrlosung und Nachlässigkeit denen Mitbenachbarten kein Schad entstehen möge.

